

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZF 362/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Julian C h [REDACTED],
I [REDACTED]/D [REDACTED], Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter
von der Mühlen, Fuchs, Dr. Thum und Portmann
am 12. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom
7. Februar 1972 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist ge-
bühren- und auslagenfrei; die
außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Ob und unter welchen Bedingungen eine vorzeitige
Alterung durch generalisierte Arteriosklerose auf Ver-
folgungsbelastungen beruhen kann, ist eine medizinische
Sach-, keine dem Revisionsrichter zugängliche Rechtsfra-
ge. Die Beschwerde wendet sich gegen die dem Tatrichter
vorbehaltene Beweiswürdigung; der Berufungsrichter hält
angesichts des vorliegenden Gutachtens die Feststellung
nicht für möglich, daß die Beschwerden des Klägers wahr-

- 3 -

scheinlich auf seiner Verfolgung beruhen (§ 28 Abs. 1
S. 2 BGG); er hat sich auch nicht davon überzeugt, daß
diese Beschwerden in der nach § 28 Abs. 2 BGG maßgeb-
lichen Zeit aufgetreten sind.

Mai

von der Mühlen

